

1. Änderungssatzung

zum Bebauungsplan Nr. 16 „Am Fünfteilholz“ der Gemeinde Röttenbach

Die Gemeinde Röttenbach erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl S.797) in Verbindung mit §§ 2 Abs.4, 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S.2141) sowie Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 04.06.1997 (GVBl S.433) in der jeweils geltenden Fassung folgende Änderungssatzung:

§ 1

Für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Am Fünfteilholz“ gilt räumlich und inhaltlich der vom Ingenieurbüro Sipos im Februar 2000 ausgearbeitete und zuletzt am 10.03.2000 geänderte Änderungsplan. Die Bebauungsplanänderung besteht aus dem Änderungsplan mit integrierter Grünordnung und diesem Textteil.

§ 2

Diese 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Am Fünfteilholz“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere, durch Planzeichen getroffene Festsetzungen, die dieser 1. Änderung widersprechen, außer Kraft.

Röttenbach, 17. 3. 00

Gemeinde Röttenbach



.....
Schneider, Erster Bürgermeister